www.stark-familie.info

Streit und Trennung meistern: Alltagshilfe, Rat und Konfliktlösung



Trennung rechtlich durchdenken

Übertragung der Entscheidung in einer für das Kind wichtigen Angelegenheit der elterlichen Sorge auf einen Elternteil

Können sich getrenntlebende Eltern mit gemeinsamer Sorge in einer Angelegenheit, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, dann kann jeder Elternteil zur Lösung des Konflikts das Familiengericht anrufen (> § 1628 BGB).

Zu beachten ist:

- Der Antrag eines Elternteils und damit auch die Entscheidung des Familiengerichts kann sich auf eine **einzelne**Angelegenheit (z. B. Wahl der weiterführenden Schule) oder eine bestimmte Art von Angelegenheiten (z. B. jährliche Auslandsreisen in das Heimatland eines Elternteils) beziehen.
- Alle Eltern mit gemeinsamer Sorge, also auch Eltern die (noch) nicht getrennt leben, können eine Entscheidung des Familiengerichts herbeiführen.
- Das Familiengericht trifft keine eigene Entscheidung, sondern überträgt einem Elternteil die Befugnis zur Entscheidung über die das Kind betreffende Angelegenheit.
- Das Familiengericht kann die Übertragung der Entscheidung auf einen Elternteil mit **Beschränkungen** (z. B. zeitliche Beschränkung einer Auslandsreise) **und Auflagen** verbinden.
- § 1628 BGB gilt nicht, wenn ein Teilbereich der elterlichen Sorge (wie z. B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht) betroffen ist. In diesem Fall kann ein Antrag auf Übertragung dieses Teilbereichs der elterlichen Sorge gestellt werden (> § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BGB).

Beispiele aus der Praxis:

- Beim Elternkonflikt über die Religionszugehörigkeit eines neunjährigen Kindes ist dessen Wille maßgeblich für die Entscheidung zwischen den Positionen der Eltern (> OLG Stuttgart 4.3.2016 17 UF 292/15).
- Beim Elternkonflikt über die Vornahme einer Masernschutzimpfung wird die Entscheidung zugunsten des Elternteils ausfallen, der das Kind impfen lassen möchte, da die Impfung von der STIKO empfohlen wird (die Vorteile der Impfung überwiegen die Nachteile). Ein Kindergartenbesuch ist für die soziale Entwicklung des Kindes in der Regel förderlich und setzt eine solche Impfung voraus (> BVerfG 21.7.2022 1 BvR 469/20). Entsprechendes gilt auch für alle anderen von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen (> BGH 3.5.2017 XII ZB 157/16), einschließlich der Schutzimpfung gegen Covid-19, wenn beim Kind keine besonderen Impfrisiken vorliegen (> OLG München 18.10.2021 –26 UF 928/21).
- Beim Elternkonflikt über die Wahl der Grundschule ist einem Elternteil nur die Entscheidung für diese Angelegenheit zu übertragen und nicht insgesamt "schulische Angelegenheiten" als Teilbereich der elterlichen Sorge (> OLG Frankfurt 18.4.2019 – 4 UF 81/19).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend